



SICHERHEITSDATENBLATT

MATERION

Versionsnummer: 01

Ausgabedatum: 27-Oktober-2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs Silver Lead Alloy

Registrierungsnummer -

Synonyme Keine.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, elektrischen Geräten
Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Verwendungen, von denen abgeraten wird Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Firmenname Materion Electronic Materials
Anschrift 6070 Parkland Boulevard
Mayfield Heights, OH 44124
US

Abteilung

Telefonnummer 1.216.383.4019

E-Mail-Adresse ehs@materion.com

Kontaktperson Theodore Knudson

1.4. Notrufnummer Siehe Abschnitt 16.

Aktenzeichen W93

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Firmenname Materion Electronic Materials
Anschrift 6070 Parkland Boulevard
Mayfield Heights, OH 44124
US

Abteilung

Telefonnummer 1.216.383.4019

E-Mail-Adresse ehs@materion.com

Kontaktperson Theodore Knudson

1.4. Notrufnummer Siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung

Gesundheitsgefahren

Karzinogenität	Kategorie 2	H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität (Fertilität, Kind im Mutterleib)	Kategorie 1A	H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Reproduktionstoxizität	Wirkungen auf oder über die Laktation	H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kategorie 2	H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Umweltgefahren		
Gewässergefährdend, akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristig gewässergefährdend	Kategorie 1	H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: lead massive: [particle diameter \geq 1 mm], Silber

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

	Das Material, das in fester Form verkauft wird, wird im Allgemeinen nicht als gefährlich angesehen. Wenn der Prozess jedoch ein Mahlen, Schmelzen, Schneiden oder einen anderen Prozess beinhaltet, der eine Freisetzung von Staub oder Dämpfen verursacht, könnten gefährliche Partikel in der Luft erzeugt werden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P202	Do not handle until all safety precautions have been read and understood.
P260	Staub oder Nebel nicht einatmen.
P261	Einatmen von Staub vermeiden.
P263	Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
P264	Wash thoroughly after handling.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

Reaktion

P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.

Lagerung

P405	Unter Verschluss aufbewahren.
------	-------------------------------

Entsorgung

P501	Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
------	---

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Auf gewerbliche Anwender beschränkt.
Für weitere Informationen, kontaktieren Sie bitte die Abteilung Product Stewardship +1.216.383.4019.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden. The mixture does not contain any substances included in the list established in accordance with REACH Article 59(1) for having endocrine disrupting properties at a concentration equal to or greater than 0.1% by weight.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Silber	90 - 97	7440-22-4 231-131-3	-	-	#
Einstufung: Aquatic Acute 1;H400(M=100), Aquatic Chronic 1;H410(M=100)					
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm]	3 - 10	7439-92-1 231-100-4	-	082-014-00-7	#
Einstufung: Acute Tox. 4;H302, Acute Tox. 4;H332, Carc. 2;H351, Repr. 1A;H360FD, STOT RE 2;H373, Aquatic Acute 1;H400(M=1), Aquatic Chronic 1;H410(M=10)					
Spezifische Konzentrationsgrenze: STOT RE 2;H373: C ≥ 0.5 %					

Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität.

M: M-Faktor

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

Weitere Kommentare

Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung

An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Augenkontakt

Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Verschlucken

Mund ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren

Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Steht nicht zur Verfügung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

Spezielle Brandbekämpfungsmaßnahmen

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühnebel einsetzen.

Besondere Löschhinweise

Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Einsatzkräfte

Unnötiges Personal fernhalten. Ensure adequate ventilation. Local authorities should be advised if significant spillages cannot be contained. For personal protection, see section 8 of the SDS.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern. Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Material in geeignete, verschließbare und entsprechend etikettierte Behälter geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zum persönlichen Schutz sind Abschnitt 8 des SDS. . Angaben zur Abfallentsorgung sind Abschnitt 13 des SDS.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Längeren Kontakt vermeiden. Schwangere oder stillende Frauen dürfen dieses Produkt nicht handhaben. Muss nach Möglichkeit in geschlossenen Systemen gehandhabt werden. Für ausreichend Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB's).

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

ANHANG 1, TEIL 1 Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- E1 Gewässergefährdend Akut (Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse = 100 Tonnen;
Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse = 200 Tonnen)

- E1 Gewässergefährdend Chronisch (Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse = 100 Tonnen;
Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse = 200 Tonnen)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Observe industrial sector guidance on best practices.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung Grenzwertverordnung (GWV), BGBl. II, Nr. 184/2001, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	MAK	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,4 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	MAK	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Belgien . OEL. Exposure Limit Values to Chemical Substances at Work, Code of Well-being at work, Book VI, Title 1 - Chemical agents, as amended

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³	Staub und Dampf.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnungs-Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Kroatien. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte) (GVI). Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, OEL und biologische Grenzwerte, Anhang I (NN 91/2018), in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	- MAK	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	- MAK	0,1 mg/m ³

Zypern . MAKs . Occupational Exposure Limit Values of Chemicals at Work (Safety and Health at Work (Chem. Agents) Reg., Ann. 1, R.A.A. 268/2001, as amended)

Komponenten	Typ	Wert
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Tschechische Republik. Grenzwerte für die Exposition gegenüber Chemikalien am Arbeitsplatz (Verordnung über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 361/2007, Anhang 2, Teil A & Anhang 3, Teil A, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	Obergrenze	0,2 mg/m ³
	TWA	0,05 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	Obergrenze	0,3 mg/m ³
	TWA	0,1 mg/m ³

Dänemark. Behörde für Arbeitsumwelt. Expositionsgrenzwerte für Stoffe und Materialien, Anhang 2

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	MAK	0,05 mg/m ³	Staub und Dampf.
Silber (CAS 7440-22-4)	MAK	0,01 mg/m ³	Staub.

Estland. AGW. Arbeitsplatzgrenzwerte für gefährliche Stoffe (Verordnung Nr. 105/2001, Anhang), in der jeweils gültigen Fassung.

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³	Gesamtstaub , lungengängige Fraktion
		0,05 mg/m ³	Feinstaub , lungengängige Fraktion
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	

Finnland . HTP-arvot, App 3., Binding Limit Values, Social Affairs and Ministry of Health

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Frankreich. AGW. Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte wie gemäß Beschluss vom 30. Juni 2004 vorgeschrieben, in der jeweils gültigen Fassung.

Komponenten	Typ	Wert
Silber (CAS 7440-22-4)	VME	0,1 mg/m ³

Frankreich. BEL. Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte gemäß Art. R. 4412-149 des Arbeitsgesetzbuches vorgeschrieben, in der jeweils gültigen Fassung.

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	VME	0,1 mg/m ³

Frankreich. Grenzwertwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	VME	0,1 mg/m ³
Gesetzliche Regelung:	Amtlicher bindendes (VRC)	
Silber (CAS 7440-22-4)	VME	0,1 mg/m ³
Gesetzliche Regelung:	Regulatory indicative (VRI)	

Deutschland . DFG MAK List (advisory OELs). Commission for the Investigation of Health Hazards of Chemical Compounds in the Work Area (DFG), as updated

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,004 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Silber (CAS 7440-22-4)	AGW	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Griechenland. OEL-Werte, Präsidialerlass Nr. 307/1986, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Ungarn. OEL-Werte. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Arbeitsstoffen (5/2020. (II.6)), Anhang 1&2, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³	
		0,05 mg/m ³	Respirabel.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	

Island. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte). Verordnung 390/2009 über Verschmutzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz und Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzung am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³	Staub und Dampf.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,01 mg/m ³	Staub.

Irland . OELVs, Schedules 1 & 2, Code of Practice for Chemical Agents and Carcinogens Regulations

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Italien . MAKs (Legislative Decree n.81, 9 April 2008), as amended

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Lettland . MAKs . Occupational Exposure Limits of Chemical Substances at Workplace (Reg. Nein . 325/ 2007, L.V. 80, Annex 1), as amended

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,1 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Litauen . MAKs . Occupational Exposure Limit Values for Chemical Substances (Hygiene Norm HN 23:2011; Order No. V-824/A1-389), as amended

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
		0,07 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	

Luxemburg . MAKs . Binding Occupational Exposure Limit Values (Anhang I), G.D.R. von 14 November 2016, OJ Memorial A, n ° 235/2016, as amended

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Malta . MAKs . Protection of Health and Safety of Workers from Risks related to Chemical Agents at Work (L.N 227/2003 Schedules I and V), as amended

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Niederlande . OELs per Annex XIII of Working Conditions Regulation (Staatscourant no. 252, 29 Dezember 2006), as amended

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Norwegen . Regulation No. 1358 on Measures and Limit Values for Physical and Chemical Factors in Work Environment and Infection Groups for Biological Factors, as amended

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	MAK	0,05 mg/m ³	Staub und Dampf.
Silber (CAS 7440-22-4)	MAK	0,1 mg/m ³	Staub und Dampf.

Polen . Höchstzulässige Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Dz.U.Poz. 1286/2018, Anhang 1)

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Polen. Höchstzulässige Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Dz.U.Poz. 1286/2018, Anhang 1)

Komponenten	Typ	Wert	Form
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,05 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Portugal. Expositionsgrenzwerte. Norm zu berufsbedingter Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796-2014)

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,05 mg/m ³	
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	Staub und Dampf.

Portugal. Gesetzesdekret Nr. 24/2012, Verbindliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Anhang I (Diário da República - I.a série - Nr. 26), in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³

Rumänien. OEL-Werte. Grenzwerte chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (Verordnung 1.218/2006, M.O 845, Anhang 1, 3&4, in der geänderten Fassung)

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Slowakei. OEL-Werte. Maximal zulässige Expositionsgrenzwerte für chemische Faktoren in der Luft am Arbeitsplatz (Verordnung Nr. 355/2006, Anhang 1, Tabelle 1, in der geänderten Fassung)

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,5 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
		0,15 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	

Slowenien . MAKs . Occupational Exposure Limits of Chemicals at Workplace (Reg. on Protection of Workers from Risks due to Exp. to Chemicals at Work, Ann. I 100/2001), as amended

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	KTV	0,4 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	KTV	0,02 mg/m ³	

Slowenien. OEL-Werte. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien am Arbeitsplatz (Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Chemikalien am Arbeitsplatz, Anhang I), in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,01 mg/m ³	

Spanien. OEL-Werte. INSST, Límites de Exposición Profesional Para Agentes Químicos, Table 1-Valores Límites Ambientales (VLAs)

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

Schweden. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte) (Anhang 1). Zentralamt für Arbeitsumwelt (AV), Arbeitsplatzgrenzwerte (AFS 2018:1), in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³	Inhalierbarer Staub.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,05 mg/m ³ 0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub. Gesamtstaub.

Schweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz: Aktuelle MAK-Werte

Komponenten	Typ	Wert	Form
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,8 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,8 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

UK. OEL-Werte. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (WELs) (EH40/2005 (Vierte Ausgabe 2020)), Tabelle 1

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU

Komponenten	Typ	Wert
Silber (CAS 7440-22-4)	TWA	0,1 mg/m ³

EU. Richtlinie 98/24/EG: zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, Anhang I - Verzeichnis verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	TWA	0,15 mg/m ³

Biologische Grenzwerte

Kroatien. BEL (Biologische Expositionsgrenzwerte) (BGV). Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, OEL und BEL, Anhang IV (NN 91/2018), in der geänderten Fassung

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	300 µg/L	Blei	Blut	*
	1,5 mg/l	Protoporphyrin	Blut	*
	15 U/L	Dehydratase δ -aminolevulinic acid	Blut	*
	400 µg/l	Blei	Blut	*
	2,67 µmol/l	Protoporphyrin	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Tschechische Republik. Biologische Expositionsgrenzen. Regierungsverordnung 432/2003 Sb., in der geänderten Fassung

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)	0,035 µmol/mmol	Coproporphyrin	Kreatinin in Urin	*

Tschechische Republik. Biologische Expositionsgrenzen. Regierungsverordnung 432/2003 Sb., in der geänderten Fassung

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
	0,2 mg/g	Coproporphyrin	Kreatinin in Urin	*
	0,4 mg/l	Blei	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Finnland . HTP-arvot, App 2., Biological Limit Values, Social Affairs and Ministry of Health

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	1,4 umol/l	Blei	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Frankreich. BEL. Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte gemäß Art. R. 4412-152 des Arbeitsgesetzbuches, erstellt durch Art. V des Dekrets Nr. 2008-244, in der jeweils gültigen Fassung.

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	300 µg/L	Blei	Blut	

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	150 µg/L	Blei	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Ungarn. BEL-Werte. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Arbeitsstoffen (5/2020. (II.6)), Anhang 3&4, in der geänderten Fassung

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	200 µg/L	Blei	Blut	*
	1 µmol/L	Blei	Blut	*
	80 µmol/mol hb	zinc protoporphyrin (for pre-screening)	Hämoglobin in Blut	

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Luxemburg . Biologische Grenzwerte (Anhang II), G.D.R. von 14 November 2016, OJ Memorial A, n ° 235/2016, as amended

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	70 ug/ml	Pb	Blut	

Portugal. Gesetzesdekret Nr. 24/2012, Verbindliche Biologische Grenzwerte, Anhang II (Diário da República - I.a série - No. 26), in der geänderten Fassung

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	70 µg/100 ml	Chumbo	Blut	

Slowakei. BGW (Biologische Grenzwerte). Verordnung Nr. 355/2006 über den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Chemikalien, Anhang 2

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	100 µg/L	Blei	Blut	*
	0,2 mg/g	Coproporphyrin	Kreatinin in Urin	*
	0,3 mg/l	Coproporphyrin	Urin	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Spanien. BEL-Werte. INSSTT Límites de Exposición Profesional Para Agentes Químicos, Table 3-Valores Límite Biológicos (VLB)

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	70 µg/dL	Plomo	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

Schweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz: Aktuelle BAT-Werte

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	100 µg/L	Blei (Frauen < 45 Jahre)	Blut	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

EU. Richtlinie 98/24/EG: zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, Anhang II - Verbindliche biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachungsmassnahmen

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)	70 µg pb/100			
	70 µg/100 ml	Blei	Blut	

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL) Steht nicht zur Verfügung.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) Steht nicht zur Verfügung.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen.

Hautschutz

- Handschutz Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Die Verwendung einer undurchlässigen Schürze wird empfohlen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen	Erforderliche ärztliche Untersuchungen sind einzuhalten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff.
Form	Fest.
Farbe	Gray-silver
Geruch	Keine.
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	327,4 °C (621,32 °F) geschätzt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	1740 °C (3164 °F) geschätzt
Entzündbarkeit	Not flammable
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Explosionsgrenze – untere (%)	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenze – untere (%) Temperatur	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenze – obere (%)	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenze – obere (%) Temperatur	Nicht anwendbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar.
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar.
Löslichkeit	
Löslichkeit (in Wasser)	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) (log Wert)	Nicht anwendbar.
Dampfdruck	-0,01 hPa geschätzt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	10,57 g/cm ³ geschätzt
Relative Dichte	Nicht anwendbar.
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Partikeleigenschaften	Steht nicht zur Verfügung.
9.2. Sonstige Angaben	
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Spezifisches Gewicht	10,57 geschätzt
Viskosität	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Kontakt mit unverträglichen Materialien.
10.5. Unverträgliche Materialien	Säuren. Starke Oxidationsmittel. Ammoniak. Chlor.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
---------------------------	---

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmung	Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.
Hautkontakt	Bei Hautkontakt werden keine Beeinträchtigungen erwartet.
Augenkontakt	Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen
Verschlucken	Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz.

Symptome	Exposition kann kurzfristige Reizung, Rötung oder Unwohlsein verursachen.
-----------------	---

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	Due to partial or complete lack of data the classification is not possible.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
Sensibilisierung der Atemwege	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
Sensibilisierung der Haut	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
Keimzell-Mutagenität	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
Karzinogenität	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Ungarn. 26/2000 EüM Verordnung zum Schutz vor und Vermeidung von Gefahren im Hinblick auf die Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz (in der geänderten Fassung)

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1) 2B Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.

Reproduktionstoxizität	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
-------------------------------	---

Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1) Fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 1A.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
--	---

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
--	--

Aspirationsgefahr	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
--------------------------	---

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben	Keine Information verfügbar.
---	------------------------------

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften This mixture does not contain any substances having endocrine disrupting properties with respect to human health as assessed in accordance with the criteria set out in Regulations (EC) No 1907/2006, (EU) No 2017/2100 and (EU) 2018/605, at a concentration equal to or greater than 0.1% by weight.

Sonstige Angaben Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Produkt		Spezies	Testergebnisse
Silver Lead Alloy			
Wasser-			
Crustacea	EC50	Daphnie	0,0052 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Fische	2,8785 mg/l, 96 Stunden
<i>Akut</i>			
Fische	LC50	Fische	0,0019 mg/l, 96 Stunden geschätzt
Komponenten		Spezies	Testergebnisse

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Wasser-

Akut

Fische LC50 Truite arc-en-ciel (*Oncorhynchus mykiss*) 1,17 mg/l, 96 Stunden

Silber (CAS 7440-22-4)

Wasser-

Akut

Fische LC50 Fettkopfelritze (*Pimephales promelas*) 0,0019 - 0,003 mg/l, 96 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Steht nicht zur Verfügung.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Steht nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

This mixture does not contain any substances having endocrine disrupting properties with respect to the environment as assessed in accordance with the criteria set out in Regulations (EC) No 1907/2006, (EU) No 2017/2100 and (EU) 2018/605, at a concentration equal to or greater than 0.1% by weight.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

12.8. Zusätzliche Angaben

Daten aus Estland zu gefährlichen Stoffen im Boden

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm]
(CAS 7439-92-1)

Blei (PB) 300 mg/kg

Blei (PB) 50 mg/kg

Blei (PB) 600 mg/kg

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).

Kontaminiertes Verpackungsmaterial

Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

EU Abfallcode	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
Entsorgungsmethoden / Informationen	Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR	
14.1. UN-Nummer	UN3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Silber, lead massive: [particle diameter \geq 1 mm])
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	9
Nebengefahren	-
Label(s)	9
Gefahr Nr. (ADR)	90
Tunnelbeschränkungscode	-
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.
RID	
14.1. UN-Nummer	UN3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Silber, lead massive: [particle diameter \geq 1 mm])
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	9
Nebengefahren	-
Label(s)	9
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.
ADN	
14.1. UN-Nummer	UN3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Silber, lead massive: [particle diameter \geq 1 mm])
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	9
Nebengefahren	-
Label(s)	9
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.
IATA	
14.1. UN number	UN3077
14.2. UN proper shipping name	Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Silver, lead massive: [particle diameter \geq 1 mm])
14.3. Transport hazard class(es)	
Class	9
Subsidiary risk	-
14.4. Packing group	III
14.5. Environmental hazards	Yes
ERG Code	9L
14.6. Special precautions for user	Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.

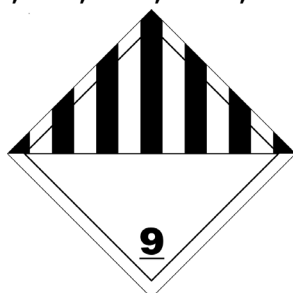
Other information

Passenger and cargo aircraft	Allowed with restrictions.
Cargo aircraft only	Allowed with restrictions.

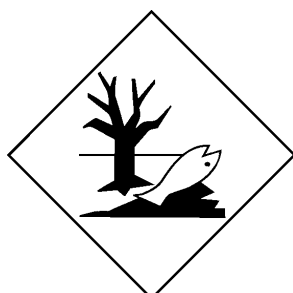
IMDG

14.1. UN number	UN3077
14.2. UN proper shipping name	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Silver, lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm]), MARINE POLLUTANT
14.3. Transport hazard class(es)	
Class	9
Subsidiary risk	-
14.4. Packing group	III
14.5. Environmental hazards	
Marine pollutant	Yes
EmS	F-A, S-F
14.6. Special precautions for user	Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.
Silver	
Lead	

ADN; ADR; IATA; IMDG; RID



Meeresschadstoff



Allgemeine Angaben

Meeresschadstoff gemäß IMDG Vorschriften.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

lead massive: [particle diameter ≥ 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen - Die für die zugehörige Eintragsnummer angegebenen Einschränkungsbedingungen sollten berücksichtigt werden

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm] (CAS 7439-92-1)

Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, Anhang I, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, Anhang II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

ANHANG 1, TEIL 1 Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- E1 Gewässergefährdend Akut
- E1 Gewässergefährdend Chronisch

Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

Nationale Vorschriften

Gemäß der Richtlinie 92/85/EWG in der geänderten Form dürfen Schwangere nicht mit dem Produkt arbeiten, wenn die Gefahr einer Exposition besteht.

Gemäß der EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung, dürfen junge Menschen unter 18 Jahren mit diesem Produkt nicht arbeiten. Use of this product by young persons under the age of 18 is not allowed in accordance with the Management of Health and Safety at Work Regulations 1999 [SI 1999/3242], as amended. Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

Enthält einen im Verzeichnis TRGS 905 krebserzeugender, keimzellmutagener und reproduktionstoxischer Stoffe inbegriffenen Stoff

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm]
(CAS 7439-92-1)

Blei-Metall

France regulations

France INRS Table of Occupational Diseases

lead massive: [particle diameter \geq 1 mm]
(CAS 7439-92-1)

Affections dues au plomb et à ses composés 1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road.

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service.
CEN: Europäisches Komitee für Normung.
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.
IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
MAK: Maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration.
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe .
PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic.
RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
STEL: Kurzzeitexpositionsgrenze.
TLV: Grenzwert.
TWA: Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert).
VLE: Expositionsgrenzwert.
VME: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert).
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
Steht nicht zur Verfügung.

Referenzen

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Jeder in den Abschnitten 2
bis 15 nicht vollständig
ausgeschriebene Hinweis ist
hier in vollem Wortlaut
wiederzugeben

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Angaben zur Revision

Produkt- und Firmenidentifikation: Produkt- und Firmenidentifikation
Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen: Bestandteile
GHS: Einstufung

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.